

Allgemeine Geschäftsbedingungen über die Vermietung von Wohnwägen und -mobilen

(Gültig ab 01.02.2017)

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Durch den Abschluss eines Mietvertrags zwischen der Firma

Die Caravanprofis
Inhaber Max Sprinzing
Schmidhamer Straße 33
83278 Traunstein

- nachfolgend der Vermieter genannt -

und

dem jeweiligen Mieter

wird der Vermieter verpflichtet, dem Mieter den Gebrauch der Mietsache während der vereinbarten Mietzeit zu gewähren. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter insbesondere den Mietzins und sonstige vertraglich vereinbarte Entgelte zu bezahlen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass Gegenstand des jeweiligen Mietvertrages einzig die Vermietung eines Wohnwagens bzw. eines Wohnmobils ist. Dies ist die Hauptleistungspflicht des Vermieters. Reiseleistungen werden vom Vermieter nicht erbracht. Der Mieter gestaltet seine Reise selbst und eigenverantwortlich. Die §§ 651 a ff. BGB finden keine Anwendung.

2. Zur Anwendung kommt zwischen den Parteien ausschließlich deutsches Recht.

3. Bestandteil des jeweiligen Mietvertrages wird auch das jeweils ausgefüllte und vom Mieter unterschriebene Übergabe- und Rückgabeprotokoll.

4. Erfüllungsort des Vertrages ist der oben näher bezeichnete Sitz des Vermieters.

5. Bei mehreren Mietern haften diese als Gesamtschuldner.

6. Eine Untervermietung der Mietsache ist nicht gestattet. Ebenso ist es dem Mieter nicht erlaubt, Ansprüche aus dem Mietvertrag ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters an Dritte abzutreten (Abtretungsverbot).

7. Ist der Mietpartei vor Reiseantritt die Durchführung des Mietvertrages unmöglich und stellt diese einen Ersatzmieter, so bedarf der Wechsel der Mietpartei der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

8. Gegen Ansprüche des Vermieters kann der Mieter nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

§ 2 Berechtigte Fahrer, Führerschein, Mindestalter

1. Das Fahrzeug darf nur von der Mietpartei selbst sowie von den vertraglich vorher festgelegten Fahrern, die jeweils die in Deutschland erforderliche Fahrerlaubnis besitzen, geführt werden.

2. Das Mindestalter eines jeden Fahrers ist 21. Jeder Fahrer muss bereits mindestens ein Jahr im Besitz der Fahrerlaubnis sein.

3. Der Mieter haftet für das Handeln des bzw. der Fahrer wie für eigenes Handeln. Der bzw. die Fahrer sind insoweit Erfüllungsgehilfen des Mieters, sofern sie nicht selbst Mietpartei werden.

4. Ist der Mieter und der jeweilige Fahrer nicht in der Lage, bei Fahrzeugübergabe den entsprechenden Nachweis einer Fahrerlaubnis zu führen und den Führerschein vorzulegen, so ist der Vermieter zum Rückhalt der Mietsache berechtigt. Sämtliche deswegen eintretenden Nachteile gehen zu Lasten des Mieters.

5. Mit dem fruchtlosen Ablauf einer Nachfrist ist der Vermieter zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Vertrag wird dann behandelt wie nach erfolgter Storno-Erklärung des Mieters. Zur Anwendung kommt § 6 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 3 Reservierung, Reservierungsbestätigung und Zahlungsbedingungen

1. Durch die schriftliche Reservierungsbestätigung des Vermieters wird eine Reservierung verbindlich. Der Mieter erhält dadurch einen Anspruch auf ein Reisemobil in der reservierten Fahrzeugkategorie.

2. Als Mietpreis gelten grundsätzlich die Preise aus der bei Vertragsabschluss jeweils gültigen Preisbroschüre. Diese sowie etwaige Rabatte sind in der jeweiligen Reservierungs-Bestätigung vermerkt. Bei sich ergebenden Unterschieden hat die schriftliche Reservierungsbestätigung des Vermieters Vorrang. Bei der Preisberechnung werden unterschiedliche Saison-Zeiten berücksichtigt.

3. Die Mietpreise enthalten Teilkasko- und Vollkaskoschutz. In der jeweiligen Reservierungsbestätigung des Vermieters wird eine Selbstbeteiligung pro Schadensfall vereinbart. Im Übrigen wird auf §§ 9 und 10 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwiesen.

4. Wurde in der schriftlichen Reservierungsbestätigung des Vermieters eine Anzahlung vereinbart, so hat der Mieter diese nach Höhe und Zeitpunkt entsprechend auf das in der Bestätigung angegebene Konto des Vermieters zu leisten.

5. Wurde in der schriftlichen Reservierungsbestätigung des Vermieters eine Bezahlung des Restmietpreises vor Mietbeginn vereinbart, so hat der Mieter den Restmietpreis nach Höhe und Zeitpunkt entsprechend der Bestätigung auf das in der Bestätigung angegebene Konto des Vermieters zu leisten.

6. Wurde in der schriftlichen Reservierungsbestätigung des Vermieters eine Bezahlung von Mehr-Km vereinbart, so wird über etwaige Mehr-Km nach Rückgabe gesondert entsprechend der Vereinbarung abgerechnet.

7. Im Falle nicht fristgerechter Zahlung kann der Vermieter nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist (Mahnung) vom Vertrag zurücktreten. Es finden die Stornobedingungen der Ziffer 6 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung.

8. Der Mieter haftet für alle Strafgebühren, Bußgelder, Fähr-, Camping und Stellplatzgebühren wie auch Maut- und Parkkosten sowie notwendigem Kraftstoff während der Mietdauer. Wird der Vermieter in Anspruch genommen, stellt der Mieter diesen im Innenverhältnis frei. Für den Verwaltungsaufwand wird dem Mieter je Vorgang eine Bearbeitungspauschale in Höhe von € 10,00 in Rechnung gestellt.

9. Das Fahrzeug wird vollgetankt übergeben und muss vollgetankt zurückgegeben werden. Andernfalls fällt zusätzlich zu den Kosten für die Tankfüllung eine Betankungsaufwandspauschale von 25 € an. Die Kraftstoffkosten ergeben sich aus dem jeweils geltenden Tagespreis inkl. gesetzl. MWSt. Über die Betankung wird nach der Rückgabe gesondert abgerechnet und mit der Kautionsverrechnung. Bis zur Rückgabe der Mietsache ist der Mieter berechtigt, die Mietsache selbstständig zu betanken.

§ 4 Ersatzfahrzeug

1. Der Vermieter behält sich das Recht vor, im Falle der Unmöglichkeit der Bereitstellung eines Fahrzeuges der gebuchten Fahrzeugkategorie ein Fahrzeug zur Verfügung zu stellen, das in Größe und Ausstattung dem gebuchten Fahrzeug vergleichbar oder auch in der Kategorie höher ist. Nimmt der Mieter ein kleineres Fahrzeug an, so wird die Preisdifferenz erstattet.

2. Der Vermieter haftet diesbezüglich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

3. Hat der Mieter den Umstand, der zur Gestellung eines Ersatzfahrzeuges führt, zu vertreten, so hat der Vermieter das Recht zur außerordentlichen Kündigung und zur Verweigerung der Gestellung eines Ersatzfahrzeuges.

§ 5 Kautions, Zurückbehaltungsrecht

1. Der Mieter verpflichtet sich, bei Fahrzeugübernahme eine entsprechend der Reservierungsbestätigung zu leistende Mietkaution in Bar zu hinterlegen. Diese dient der Absicherung der aus dem Mietverhältnis entstehenden Ansprüche.

2. Wurde vertraglich eine Vorleistungspflicht des Mieters hinsichtlich des Mietzinses und der Kautionsvereinbarung vereinbart, so berechtigt der nicht oder nicht vollständige Erhalt der Zahlungen den Vermieter zur Verweigerung der Herausgabe. Zahlungsverzögerungen und darauf beruhende Abwicklungsverzögerungen gehen zu Lasten des Mieters, soweit die Verzögerung nicht auf einem Umstand beruht, den der Vermieter zu vertreten hat.

3. Bei ordnungsgemäßer Rückgabe der Mietsache wird die Kautions dem Mieter nach erfolgter Endabrechnung zurückerstattet. Kraftstoffkosten, Reinigungs-, WC-Entleerungskosten, Selbstbeteiligung im Schadensfall etc. werden nach der Abrechnung mit der Kautionsverrechnung verrechnet.

4. Zeigen sich bei Rückgabe Schäden an der Mietsache, so erhält der Vermieter bis zur vollständigen Klärung der Sach- und Rechtslage, des Verschuldens, der Kostentragungslast wie der Schadenshöhe ein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich der Kautions. Der Vermieter kann einen vom Mieter zu vertretenden Schaden aufgrund eines Kostenvorschlages abrechnen.

§ 6 Stornierungsbedingungen, Umbuchung

1. Der Mieter ist berechtigt, das Mietverhältnis unter folgenden Bedingungen zu stornieren, wobei entscheidungserheblich das Datum des tatsächlichen Zuganges der Erklärung beim Vermieter ist:

Vom Gesamtmietpreis hat der Mieter zu tragen bei einer Storno-Erklärung

- bis zum 50. Tage vor Mietbeginn: 15 % des Mietpreises
- bis zum 30. Tage vor Mietbeginn: 30 % des Mietpreises
- bis zum 14. Tage vor Mietbeginn: 60 % des Mietpreises
- bis 1 Tag vor Mietbeginn: 80 % des Mietpreises
- am Tag des Mietbeginns oder bei Nichtabnahme: 95 % des Mietpreises.

2. Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass ihm der Nachweis eines geringeren Schadens freisteht.

3. Auf die Möglichkeit einer Reiserücktrittskostenversicherung wird der Mieter hingewiesen. Diese wird ihm empfohlen.

4. Soweit es die tatsächlich gegebenen Möglichkeiten des Vermieters erlauben, wird dem Mieter bis ein Monat vor Mietbeginn die Möglichkeit der Umbuchung in eine andere Kategorie oder in eine Verlängerung der Laufzeit eingeräumt. Einen Anspruch erhält der Mieter hierauf nicht. Der Gesamtmietzins darf nicht unterschritten werden.

5. Erklärt der Vermieter dem Mieter gegenüber, nun die Storno-Gebühren geltend zu machen, so ist der Anspruch auf die Erfüllung der Vermietleistung ausgeschlossen.

6. Dem Mieter verbleibt der Nachweis, dass dem Vermieter kein Schaden oder ein solcher in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.

§ 7 Fahrzeugübergabe, Übergabeprotokoll

1. Die Übernahme und Rückgabe des Wohnmobils erfolgen am Firmensitz des Vermieters zum jeweils in der Reservierungsbestätigung niedergelegten Zeitpunkt.

2. Der Mieter verpflichtet sich, seinen Personalausweis und Führerschein vor Übergabe der Mietsache dem Vermieter zur Speicherung (Scan, Kopie) auszuhändigen. Entsprechendes gilt für alle vertraglich vereinbarten Fahrer.

3. Vor Fahrzeugübergabe errichten die Vertragsparteien ein Übergabeprotokoll.

4. Vor der Fahrzeugübergabe verpflichtet sich der Mieter zur Teilnahme an einer umfassenden Fahrzeug-Einweisung durch den Vermieter. Dem Vermieter steht bis zur vollständigen Durchführung ein Zurückbehaltungsrecht an der Mietsache zu. Verzögerungen gehen zu Lasten des Mieters, sofern er dies zu vertreten hat.

§ 8 Fahrzeugrückgabe, Rückgabeprotokoll

1. Wird das Fahrzeug vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit zurückgegeben, ist der volle Mietzins zu entrichten.

2. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug in vertragsgerechtem Zustand zurückzugeben.

3. Der Mieter ist verpflichtet, Mängel am Fahrzeug oder am vermieteten Inventar dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen.

4. Vermieter und Mieter halten die Mängel im Rückgabeprotokoll schriftlich und detailliert fest. Der Mieter ist zur Teilnahme an der Übergabe sowie zur Unterzeichnung des Protokolls verpflichtet. Ohne diese Unterschrift gehen sämtliche Schäden am Mietfahrzeug zu Lasten des Mieters, insbesondere bei Abstellen des Fahrzeuges außerhalb der Geschäftszeiten.

5. Im Falle der verspäteten Rückgabe widerspricht der Vermieter einer Fortsetzung des Mietverhältnisses trotz fortgesetzter Nutzung durch den Mieter. Eine einvernehmliche Verlängerung des Mietzeitraumes ist nur nach Erklärung des Vermieters in Textform möglich.

6. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter den Schaden zu ersetzen, der durch die verspätete Rückgabe entstanden ist, sofern der Mieter die Verzögerung zu vertreten hat. Dies umfasst z.B. Schäden des Nachmieters, die dadurch entstanden sind, dass bereits bezahlte Leistungen Dritter (Fährgebühren u.ä.) nicht beansprucht werden können und der Nachmieter den Vermieter hierfür haftbar macht. Gleiches gilt für Mietzinsausfall bzw. entgangenem Gewinn.

Im Falle der verspäteten Rückgabe hat der Mieter für jeden weiteren begonnenen Zeitraum von 24 Stunden jeweils den Tagesmietzins zu entrichten, der zu entrichten wäre, wenn der Mieter den jeweiligen Tag ordnungsgemäß von vorne herein gebucht hätte.

7. Das Fahrzeug wird innen und außen gereinigt übergeben und ist innen gereinigt zurückzugeben. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache außen gereinigt so zu übergeben, dass Außenschäden wie z. B. Kratzer, Dellen, Beulen, Brüche etc. unverzüglich und zweifelsfrei feststellbar sind.

8. Ist in diesem Fall eine Außenreinigung erforderlich, wird eine zusätzliche Außenreinigungspauschale in Höhe von 100,00 € fällig. Der Mieter ist berechtigt, einen tatsächlichen Aufwand in geringerer Höhe nachzuweisen.

Eine bei Fahrzeugrückgabe notwendig werdende Innenreinigung wird im Folgenden auf Kosten des Mieters durchgeführt, wobei diese Kosten in die Endabrechnung einzustellen sind und mit der Kautionsverrechnung verrechnet werden:

- Für eine Innenraumreinigung: 130,00 € min. oder nach Aufwand
- WC-Reinigung: 130,00 €
- Flecken in Polstern werden separat je nach Aufwand verrechnet

§ 9 Haftung, Versicherung, Voll- und Teilkasko

1. Der Mieter haftet dem Vermieter gegenüber für Beschädigung, Zerstörung und Verlust der Mietsache, sofern dem Vermieter nicht von dritter Seite Ersatz geleistet wird.

2. Das Fahrzeug ist entsprechend der jeweils geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeugversicherung (AKB) versichert.

3. Im Mietvertrag wird eine Selbstbeteiligung des Mieters pro Schadensfall vereinbart.

4. Der Vermieter wird den Mieter von der Haftung bis zur Höhe der Selbstbeteiligung im Rahmen der Kasko-Versicherung pro Schadensfall freistellen, es sei denn, der Mieter oder sein Erfüllungsgehilfe hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig, wie z. B. alkohol- oder drogenbedingt, unter Missachtung der Maximaldurchfahrtshöhen und -breiten (Zeichen 265 gem. §41 Abs2 Ziff6 StVO bzw. vergleichbarer Regelung im Ausland), bei der Verwirklichung einer Straftat etc. verursacht. Dies gilt auch für Schäden, die am Dach des Fahrzeuges durch den Mieter verursacht wurden, die auf einem unsachgemäßen Be- und Entladen auf das Ladegut zurückzuführen sind oder durch Rückwärtsfahren ohne Einweisung entstanden sind.

5. Die Haftungsfreistellung bezieht sich nicht auf die Selbstbeteiligung des Mieters.

6. Schäden im Innenraum bzw. am Interieur des Fahrzeuges sowie Schäden von vom Mieter eingebrachten Gegenständen sind nicht versichert. Der Mieter haftet diesbezüglich unbeschränkt.

7. Im Falle der Vergütung der Leistung durch den Versicherer gilt diese Haftungsfreistellung nicht; die Haftung ist dann auch nicht beschränkt auf die Höhe der Selbstbeteiligung.

8. Für alle durch unsachgemäße Behandlung der Mietsache oder durch mangelhaft gesicherte Ladung entstandene Schäden haftet der Mieter unbeschränkt.

9. Der Mieter haftet nicht für den durch den ordnungsgemäßen und vertragsgemäßen Verbrauch entstehenden Verschleiß am Wagen. Dieser ist mit dem Mietzins abgegolten.

10. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner. Der oder die Fahrer sind Erfüllungsgehilfen der Mietpartei.

11. Der Vermieter haftet dem Mieter gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit die Deckung einer Versicherung nicht reicht. Er haftet nur soweit, als Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug abgeschlossenen Versicherungen besteht. Eine vertragliche Haftung des Vermieters wegen durch leichte Fahrlässigkeit entstandene Schäden wird ausgeschlossen.

12. Für das angemietete Fahrzeug besteht eine Schutzbrief-Versicherung für Panne, Unfall und Diebstahl des Mietfahrzeuges bzw. bei Erkrankung des Fahrers.

Soweit die Deckung durch diese Versicherung nicht reicht, ist die Sachmängelhaftung des Vermieters für Abhilfe- und Mietminderungsansprüche auf maximal dreimal den Tagesmietpreis pro Schadensereignis begrenzt. Die Haftung des Vermieters ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 10 Rechte und Pflichten des Mieters

1. Der Mieter hat das Mietmobil sorgfältig, schonend und nur zur vertragsgemäßen Verwendung zu gebrauchen. Aufgrund der besonderen und ungewohnten Fahrzeugmaße und -masse hat der Mieter eine erhöhte Sorgfaltspflicht zu leisten. Er hat das Fahrzeug stets ordnungsgemäß zu verschließen.

Die vertragsgemäße Verwendung besteht in der privaten Nutzung des Mietgegenstands zur eigenverantwortlichen und selbstgestalteten Reise.

2. Die gewerbliche Nutzung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

3. Während der Mietzeit obliegt dem Mieter die Prüfung der Verkehrstauglichkeit der Mietsache, insbes. auch der Öl- und Wasserstand sowie Reifendruck und Beleuchtung.

4. Der Mieter richtet seine Verhaltensweise nach den Erläuterungen, Erklärungen und Dokumentationen des Vermieters (Einweisung, Gebrauchsanweisungen, Warnhinweise, technische Regeln etc). Bei Unklarheiten hat sich der Mieter beim Vermieter unverzüglich vor Inbetriebnahme oder Nutzung zu informieren.

§ 11 Rauchverbot

In den Fahrzeugen herrscht absolutes Rauchverbot.

Im Falle der Zuwiderhandlung werden entstandene Mehr-Reinigungskosten vom Mieter geschuldet. Gleiches gilt für Schadensersatz wegen geruchsbedingter Unmöglichkeit der Weitervermietung. Dem Mieter obliegt die Reinigung bis zur Rückgabe der Mietsache.

§ 12 Tierhaltung

In den Fahrzeugen ist die Haltung von Tieren absolut verboten.

Im Falle der Zuwiderhandlung werden entstandene Mehr-Reinigungskosten vom Mieter geschuldet. Gleiches gilt für Schadensersatz wegen geruchsbedingter Unmöglichkeit der Weitervermietung. Dem Mieter obliegt die Reinigung bis zur Rückgabe der Mietsache.

§ 13 Auslandsfahrten

Fahren im europäischen Ausland sind erlaubt, sofern Versicherungsschutz gegeben ist.

Nicht erlaubt ist derzeit die Einreise nach Bulgarien, Weissrussland, Zypern, Israel, Iran, Island, Marokko, Moldawien, Rumänien, Russland, Tunesien, Türkei, Ukraine. Diese Bestimmungen haben Vorrang vor den Angaben in den aktuellen AKB und in der Grünen Versicherungskarte.

Die Einreise in Kriegs- oder Krisengebiete ist generell untersagt.

Im Zweifel hat sich der Mieter beim Vermieter unverzüglich und vor der Einreise zu informieren.

§ 14 Verhalten bei Reparatur, Schaden oder Unfall

1. Wird während der Mietzeit eine Reparatur des Mietobjekts erforderlich, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs beizubehalten, so darf der Mieter sie ohne Rücksprache mit dem Vermieter durchführen, soweit die Brutto-Summe 150,00 € nicht übersteigt. Ansonsten ist die Zustimmung des Vermieters vor der Reparatur erforderlich. Der Mieter verpflichtet sich, Weisungen des Vermieters zur Reparatur wie zur Wahl einer bestimmten Reparaturwerkstatt unbedingt Folge zu leisten.

2. Handelt es sich beim Reparaturaufwand um einen vom Mieter nicht zu vertretenden Umstand, so erfolgt die Erstattung nur gegen Vorlage von Original-Belegen, ausgestellt auf den Vermieter, sowie der ausgetauschten Teile.

3. Im Falle eines Unfalls (auch Bagatellschaden; mit oder ohne Beteiligung Dritter), Diebstahls, Brandes, Wildschaden oder sonstigem Schaden hat der Mieter unverzüglich die örtlich zuständige Polizei zur Unterstützung in Anspruch zu nehmen, insbes. um den Unfall zu dokumentieren und sämtliche beweiserhebliche Umstände beweissicher festzustellen. Er darf sich weder im eigenen Namen noch im Namen des Vermieters über gegnerische Ansprüche wie deren zugrunde liegenden Tatsachen erklären.

4. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter unverzüglich zu informieren. Der Mieter unterliegt einer Dokumentationspflicht hinsichtlich der Schadensursache und -höhe. Er hat dem Vermieter sämtliche Dokumente, Lichtbilder etc. unverzüglich zur Verfügung zu stellen, sodass der Vermieter seiner Anzeigepflicht der Versicherung gegenüber nachkommen kann. Der Ersteller verzichtet insbes. auf sein Urheberrecht.

§ 15 Verjährung

Die Verjährung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 16 Datenschutz

1. Dem Mieter ist bekannt, dass der Vermieter dessen Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes erhebt, verarbeitet und nutzt und in gesetzlich zulässiger Form zur Abwicklung der Vertragsbeziehung verwendet. Der Mieter ist damit einverstanden.

2. Eine Weiterleitung dieser Daten kann für den Fall der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten erfolgen, wenn dem Vermieter konkrete Anhaltspunkte für einen Anfangsverdacht vorliegen.

§ 17 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem oder über das Mietverhältnis ist der Sitz des Vermieters, soweit entweder der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt hat oder der Mieter Kaufmann oder eine in § 38 I ZPO gleichgestellte Person ist.

§ 18 Schlussbestimmungen

1. Alle weiteren Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB s unwirksam sein oder werden, so hat dies die Unwirksamkeit der anderen Punkte nicht zur Folge. Die unwirksam gewordenen Bestimmungen müssen so umgedeutet werden, dass ihr Zweck in wirksamer Weise erfüllt werden kann. Zwingende Vorschriften bleiben unberührt.